



RESEAUBENEVOLATNETZWERK

## **Charta der Freiwilligenarbeit Für die Mitgliedsorganisationen des RBN**

Die Mitgliedsorganisationen des RBN verpflichten sich, die Statuten vom 12. April 2005 sowie die vorliegende Charta einzuhalten.

Als Organisation im Sinn von Artikel 2 der Statuten wird jede juristische Person betrachtet, welche Freiwillige beschäftigt und deren Politik der Freiwilligenarbeit den folgenden Prinzipien entspricht:

- Die Freiwilligenarbeit ist ein persönliches, unbezahltes Engagement, welches die bezahlte Arbeit ergänzt und unterstützt, aber nicht in Konkurrenz zu ihr tritt.
- Die Freiwilligen haben Anrecht auf persönliche und individuelle Anerkennung. Integrierender Bestandteil dieser Anerkennung ist die Übergabe einer schriftlichen Bestätigung ihrer Tätigkeit.
- Die Arbeit der Freiwilligen soll einen Jahresdurchschnitt von 6 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- Die durch eine freiwillige Person in ihrer Aufgabe getätigten Ausgaben (Fahrkosten, Verpflegung und Kommunikation etc.) geben im Prinzip Anrecht auf Rückerstattung.
- Jede Organisation bemüht sich, Instrumente zur Verwaltung der Freiwilligenarbeit einzuführen, wie Einsatzvereinbarungen, Weiterbildung, Spesenreglement, Versicherung etc.

Genehmigt durch die Generalversammlung in Freiburg vom 6. Mai 2015